



Medienmitteilung

Sperrfrist: Freitag, 8. Juni 2012, 12.00Uhr

Harte Auflagen für Google

Bern, 8. Juni 2012 – Nach dem Bundesverwaltungsgericht hat nun auch das Bundesgericht die Causa Google Street View entschieden und die Positionen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten Hanspeter Thür (EDÖB) in den wesentlichen Punkten bestätigt. Das Gericht hält fest, dass auch ausländische Unternehmen dem Schweizer Recht und damit der Aufsicht des EDÖB unterstellt sind, und erteilt Google strenge Auflagen.

Mit dem Urteil vom 31. Mai 2012 in Sachen Google Street View hat das Bundesgericht harte Auflagen für Google erlassen und durch die Klärung einiger zentraler Rechtsfragen den Datenschutz in der Schweiz gestärkt. Es hält fest, dass das Schweizer Recht auch für ausländische Unternehmen gelte, solange ein enger Bezug zur Schweiz bestehe, und Street View demnach in die Zuständigkeit des EDÖB falle. Google bearbeite, so das oberste Gericht weiter, mit den Bildern im Onlinedienst Street View durchaus Personendaten und verletze mit der Veröffentlichung von nicht (genügend) verpixelten Bildern grundsätzlich das Recht am eigenen Bild und die Persönlichkeit der Betroffenen.

Das Bundesgericht unterstreicht, der oder die Einzelne solle sich nicht dauernd beobachtet fühlen müssen, und auferlegt Google in Einklang mit den Forderungen des EDÖB folgende Auflagen:

Das Bundesgericht verlangt, dass auf Aufnahmen von sensiblen Einrichtungen, insbesondere Frauenhäusern, Altersheimen, Gefängnissen, Schulen, Gerichten und Spitälern in Street View die *vollständige Anonymisierung vor der Aufschaltung im Internet gewährleistet sein muss*. Das oberste Gericht präzisiert, dass nebst den Gesichtern auch weitere individualisierende Merkmale wie Hautfarbe, Kleidung, Hilfsmittel von körperlich behinderten Personen etc. nicht mehr feststellbar sein dürfen. Das bedeutet, dass in diesen Fällen eine Verpixelung der Gesichter nicht genügt und eine manuelle Bearbeitung der Bilder erforderlich ist.

Der EDÖB hatte kritisiert, dass die hoch stehenden Kameras auch Einblicke in private Bereiche wie umfriedete Höfe und Gärten ermöglichen. Das Gericht stützt nun diese Sicht und hält fest, dass *Abbildungen von Privatbereichen, die dem Einblick eines gewöhnlichen Passanten verschlossen bleiben, nicht ohne die Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden dürfen*. Für bereits aufgeschaltete Bilder gewährt das Gericht eine Übergangsfrist von drei Jahren für die entsprechende Korrektur, während neu aufzuschaltende Bilder dieser Anforderung genügen müssen.



Weiter muss Google *besser informieren*. Zum einen muss das Unternehmen die Hinweise auf die Widerspruchsrechte im Internet verbessern und Beanstandungen auch auf dem Postweg entgegennehmen. Zum anderen muss Google mindestens eine Woche im Voraus informieren, in welchen Städten und Dörfern Aufnahmen getätigt werden, und eine Woche vor der Aufschaltung bekannt geben, welche Örtlichkeiten aufgeschaltet werden. Diese Information muss nicht nur auf dem Internet, sondern auch in den lokalen Medien erfolgen.

Mit Bezug auf die Forderung des EDÖB, sämtliche Gesichter auf Street View müssten verpixelt sein, hielt das Gericht fest, dass die Fehlerquote *maximal ein Prozent* betragen darf, und auch das nur, wenn Google die Software laufend verbessert mit dem Ziel, diese Fehlerquote weiter zu reduzieren. Google muss diese Verbesserungen gegenüber dem EDÖB laufend dokumentieren.

Der EDÖB ist mit diesem Urteil sehr zufrieden, weil seine Rechtsauffassung in den zentralen Punkten bestätigt wird und das höchste Gericht damit unterstreicht, dass an die Anonymisierung von Personen bei der Veröffentlichung im Internet hohe Anforderungen zu stellen sind.

Zur Diskussion des Urteils und zur Beantwortung von Fragen lädt der EDÖB Journalistinnen und Journalisten am Freitag, 8. Juni 2012 um 12.00 Uhr in den Saal *Alcina* des Restaurants Au Premier im 1. Stock des Hauptbahnhofs Zürich ein.